

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Frohburg am 11.05.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Frohburg und deren Ortsteile.

§ 2 Name, Gliederung und Leitung der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Frohburg (Stadtfeuerwehr) ist eine freiwillige Feuerwehr und Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Ortsfeuerwehren bilden die Stadtfeuerwehr. Die Ortsfeuerwehren der Stadt Frohburg führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr Frohburg“, dem der Ortsteilname beigefügt werden kann.
- (3) Die Ortsfeuerwehren bestehen jeweils aus einer aktiven Abteilung. Neben der aktiven Abteilung gibt es eine Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung), Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) und eine Alters-, Ehren- und Frauenabteilung. Das Feuerwehr-Blasorchester ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr Frohburg.

§ 3 Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Aufgaben
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen und
 - bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten sowie
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Stadtfeuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Die Stadtfeuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, insbesondere mit den Brandsicherheitswachen bei Versammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr sind nach den jeweilig geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) aus- und fortzubilden.
- (5) Jede Ortsfeuerwehr hat bis spätestens November des laufenden Jahres einen Dienst-

plan für das kommende Jahr zu erstellen. Die Durchführung der Dienste ist protokol-
larisch festzuhalten (Anwesenheitsbuch).

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Stadtfeuerwehr sind

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Stadt Frohburg wohnhaft sein. Ausnahmen können auf Antrag durch den Stadtwehrleiter gewährt werden.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Stadtfeuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Stadtfeuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und die gültige Feuerwehrsatzung.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr

- das 65. Lebensjahr beendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Stadtfeuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feu-

erwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. In Ausnahmefällen wird der Stadtfeuerwehrausschuss angehört.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtfeuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Die ihnen überlassene Dienst- und Schutzbekleidung im gereinigten Zustand und die Ausrüstungsgegenstände im gepflegten Zustand sind unverzüglich der Stadtverwaltung, SB Ordnungsamt zu übergeben.

- (6) Der Bürgermeister kann bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes ab Vollendung des 65. Lebensjahres dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr im Einzelfall für die weitere Mitarbeit in der aktiven Abteilung bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres die Zustimmung erteilen, wenn es der Gesundheitszustand des Einzelnen zulässt und eine jährliche allgemeine ärztliche Untersuchung vorgenommen wird.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtfeuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen. In den Ortsfeuerwehren gilt dies entsprechend.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen erstattet, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Stadtfeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtfeuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - im Jahr mindestens 40 Ausbildungsstunden zu absolvieren
 - sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Feuerwehrgerätehaus einzufinden
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Stadtfeuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

- (7) Zwischen den einzelnen Ortsfeuerwehren hat eine kameradschaftliche Zusammenarbeit zu erfolgen.
- (8) Nach Anhörung der Stadtwehrleitung kann der Bürgermeister bei Nichtgewährleistung der Einsatzfähigkeit einer Ortsfeuerwehr durch mangelhafte Dienstbeteiligung die weitere Unterhaltung der einzelnen Ortsfeuerwehr durch Organisationsanweisung regeln und wenn erforderlich, die Auflösung durch Beschlussfassung des Stadtrates herbeiführen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr Frohburg“, dem der Ortsteilname beigefügt werden kann. Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen ihren Jugendfeuerwehrwart in der Ortsfeuerwehr für die Dauer von 5 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 18. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Stadtfeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Das Wahlergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8 Kinderfeuerwehr

- (1) Die in § 2 genannten Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten, die als selbständige Abteilung zu führen ist.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt Frohburg und deren Ortsteile können nach Vollendung des 5. bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet der Ortswehrleiter auf Vorschlag des Leiters der Kinderabteilung.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin, Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter/-in sein darf.

(5) Näheres regelt die Ordnung für Kinderabteilungen.

§ 9

Feuerwehrblasorchester

- (1) Das Feuerwehrblasorchester leistet einen unverwechselbaren Beitrag als Kultur- und Imageträger für die Stadtfeuerwehr.
- (2) Die Angehörigen des Feuerwehrblasorchesters sind Mitglieder der Ortsfeuerwehr Frohburg. Die Mitglieder des Feuerwehrblasorchesters wählen für die Dauer von 5 Jahren den Leiter des Orchesters.
- (3) Über die Aufnahme in das Feuerwehrblasorchester und das Ausscheiden entscheiden die Mitglieder des Blasorchesters analog § 4 Abs. 1, 2 und 5 und § 6 dieser Satzung. Der Ortswehrleiter der Stadtfeuerwehr ist darüber zu informieren.
- (4) Es ist anzustreben, dass die Mitglieder des Feuerwehrblasorchesters, sofern sie die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 und 2 erfüllen, auch Mitglied in der aktiven Abteilung werden.

§ 10

Alters-, Ehren- und Frauenabteilung

- (1) In die Alters-, Ehren- und Frauenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind bzw. Frauen, welche nicht im aktiven Dienst tätig werden wollen.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters-, Ehren- und Frauenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters-, Ehren- und Frauenabteilung wählen ihren Leiter in der Ortsfeuerwehr für die Dauer von 5 Jahren.

§ 11

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Stadtfeuerwehr ernennen. Die Stadtfeuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss.

§ 12

Organe der Stadtfeuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung (Wahlversammlung)/Ortsfeuerwehrversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung /Ortswehrleitung

§ 13

Hauptversammlung (Wahlversammlung)/Ortsfeuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrlleiters wird aller 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung (Wahlversammlung) aller Ortsfeuerwehren durchgeführt.

In der ordentlichen Hauptversammlung (Wahlversammlung) werden der Stadtwehrlleiter und seine beiden Stellvertreter von den aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren gewählt. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertreter festzulegen.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrlleiter einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehren und dem Bürgermeister mindestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung aller Ortsfeuerwehren ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

Die außerordentliche Hauptversammlung wird unter dem Vorsitz des Stadtwehrlleiters durchgeführt.

- (1) Die Hauptversammlung (Wahlversammlung)/Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über das Ergebnis der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Unter dem Vorsitz des Ortswehrlleiters ist jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung durchzuführen. In der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung oder Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zu beraten und zu beschließen. Der Ortswehrlleiter hat einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (7) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrlleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Stadtwehrlleiter mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (8) Die Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (9) Über das Ergebnis der Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrlleiter und Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 14 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Stadtfeuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird nach der Wahl der Stadtwehrleitung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und berufen.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern und für jeweils 15 aktive Kameraden je Ortsfeuerwehr ein stimmberechtigtes, von der Ortsfeuerwehr berufenes Mitglied.

Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Nimmt ein Ortswehrleiter eine Funktion innerhalb der Stadtwehrleitung wahr, so rückt der Stellvertreter des jeweiligen Ortswehrleiters als Mitglied in den Stadtfeuerwehrausschuss nach.

- (3) Der Leiter des Feuerwehrblasorchesters ist auf seinen Antrag, sowie bei Themen, die seine Zuständigkeit betreffen, zu Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Er ist zu diesen Themen stimmberechtigt.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Empfehlungen und Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 2, 4, 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters-, Ehren- und Frauenabteilung, dem Vertreter des Feuerwehrblasorchesters (in der Ortsfeuerwehr Frohburg) und bis zu 6 weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 15 Stadtwehrleitung

- (1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine beiden Stellvertreter.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung aller Ortsfeuerwehren (Wahlversammlung) in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Stadtfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Stadtfeuerwehr hinzuwirken und Beanstandungen der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - eine Konzeption für die Entwicklung der Stadtfeuerwehr unter Beachtung des effektiven Einsatzes und Kosten sparender Unterhaltung zu erarbeiten und aller 5 Jahre fortzuschreiben.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 16 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Stadtfeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Jede Ortsfeuerwehr hat einen Gerätewart einzusetzen. Für diesen gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. Dieser hat die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 17 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und die Hauptversammlungen anzufertigen. Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen.
- (2) Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt 2 Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (3) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Briefwahl ist zulässig.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen, wenn kein Feuerwehrangehöriger mit Stimmrecht widerspricht.

- (4) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung in getrennten Wahlgängen.
- (5) Gewählt ist, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten sowie die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von keinem Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl der Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Stadtfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 15 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 19 Beförderungen und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gültigen Bestimmungen vollzogen werden.
- (2) Der jeweilige Ortswehrleiter schlägt die Beförderung im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister vor.
- (3) Beförderungen und Auszeichnungen werden in den jährlichen Ortsfeuerwehrversammlungen vorgenommen.
- (4) Der nächsthöhere Dienstgrad wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Bürgermeister verliehen.

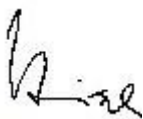
§ 20 Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung regelt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg (Feuerwehrentschädigungssatzung).
- (2) Bei Ausübung einer Doppelfunktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg wird nur die jeweils höhere Entschädigung ausgezahlt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg (Feuerwehrsatzung), beschlossen am 10.02.2011, außer Kraft.

Frohburg, den 12.05.2017



Wolfgang Hiensch
Bürgermeister



(Siegel)

Anlage 1

zu § 8 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg (Feuerwehrsatzung)
vom 12.05.2017

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg

Gemäß § 8 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Frohburg werden für die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) folgende Organisationsgrundsätze erlassen.

§ 1 Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg. Sie untersteht der Aufsicht des Stadtwehrlleiters.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:
 1. Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 2. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 3. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 4. Förderung der sozialen Kompetenz
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - a) Spiel und Sport
 - b) Basteln
 - c) Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren)
 - d) Brandschutzerziehung
 - e) Verkehrserziehung
 - f) Gesundheitserziehung
 - g) Umweltschutz

Das spielerische Heranführen an Tätigkeiten (z. B. mit der Kübelspritze) wird begrüßt. Es kann auch das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.
- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:
 - a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte Nässe, Druck Lasten) gefährdet werden können,
 - b) feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr,
 - c) Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen

- (ausgenommen von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr),
- d) praktische feuerwehrtechnische Übungen.
- (4) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- a) Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- b) Bei der Mitnahme von Kindern in Fahrzeugen ist besonders auf die Einhaltung von § 21 StVO (Personenbeförderung) zu achten.
- (5) Die Kinderjugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (6) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder der Stadt Frohburg, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet der Ortswehrleiter auf Vorschlag des Leiters der Kinderabteilung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
- a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 8. Lebensjahr
- c) durch Austritt
- d) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Frohburg
- e) durch Ausschluss
- f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr
- (3) Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten 8. Lebensjahr gewährleistet sein.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- b) in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- a) an den Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- b) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Kinderfeuerwehrwart

- (1) Der Stadtwehrleiter kann nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses je ein aktives Mitglied mit der Leitung und stellvertretenden Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 3 Jahren beauftragen.
Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und entsprechend Pkt. 1.2 des Erlasses des SMI Sachsen zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr im Freistaat Sachsen vom 02.10.2015 qualifiziert sein. Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Die Teilnahme an dem von der Jugendfeuerwehr Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter wird empfohlen.

Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Diese ist Grundlage für den speziellen Lehrgang der Jugendfeuerwehr Sachsen.

Es ist ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

Diese Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter übernehmen.

Die Gesamtverantwortung des Stadtwehrleiters bleibt unberührt.

- (2) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Person ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
- a) Aufstellung eines Dienstplanes
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehrwarten
 - d) Zusammenarbeit mit dem Stadtwehrleiter und dem Stadtfeuerwehrausschuss

§ 6 Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.

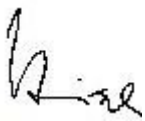
§ 8 Soziale Sicherung

- (1) Für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, die als andere Abteilung nach § 18 Abs. 5 SächsBRKG in der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden, gesetzlicher Versicherungsschutz. Sie sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt Frohburg bei der Gesetzlichen Unfallkasse Sachsen (GUV) versichert.

- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Diese Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr wurden am 11.05.2017 vom Stadtrat der Stadt Frohburg beschlossen und sind Bestandteil der Satzung der Feuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg (Feuerwehrsatzung) vom 12.05.2017.

Frohburg, den 12.05.2017



Hiensch
Bürgermeister



(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 die vorstehende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Frohburg (Feuerwehrsatzung) beschlossen. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Punkt Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 12.05.2017

gez. Hiensch
Bürgermeister